



Präventionsordnung

der Benediktinerinnenabtei St. Erentraud/ Kellenried

21. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Begriffsklärungen	6
2.1 Gewalt	6
2.1.1 Sexualisierte Gewalt.....	6
2.1.2 Sexuelle Übergriffe.....	6
2.1.3 Grenzverletzungen	7
2.2 Erwachsene Schutzbefohlene	7
3. Geltungs- und Anwendungsbereich.....	7
3.1 Grundsätzliches	7
3.2 Schutzauftrag	8
3.2.1 Schutzauftrag gegenüber den uns im Rahmen unserer Sendung anvertrauten Personen.....	8
3.2.2 Schutzauftrag gegenüber hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kursleiterinnen und Kursleitern auf Honorarbasis.....	9
3.2.3 Schutzauftrag gegenüber Ordensmitgliedern.....	9
4. Personalauswahl	9
4.1 Grundsätzliches	9
4.2 Eignungskklärung	10
4.2.1 Selbstauskunft wegen früherer Verfahren	10
4.2.2 Erweitertes Führungszeugnis	10
5. Aus- und Fortbildungen.....	11
5.1 Ziele und inhaltliche Mindeststandards der Schulungen.....	12
5.2 Referentinnen und Referenten	13
5.3 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung .	13
5.4 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kontakt zu Schutzbefohlenen	13
5.5 Schulung von Ehrenamtlichen	13
5.6 Teilnahmebescheinigungen	14
5.7 Kosten.....	14
6. Präventionsbeauftragte	14

7. Verhaltenskodex	14
8. Qualitätsmanagement	14
9. Beratungs- und Beschwerdewege	15
10. Nachhaltige Aufarbeitung	15
11. Schlussbestimmungen.....	16

1. Präambel

Die Gemeinschaft der Benediktinerinnen der Abtei St. Erentraud in Kellenried wurde 1924 als Kloster der Beuroner Kongregation gegründet. Unser Leben ist geprägt durch die gemeinsame Feier der Eucharistie und des Stundengebets. In der Profess geloben wir, unter Führung des Evangeliums nach der Regel des heiligen Benedikt und den Deklarationen und Statuten der Beuroner Kongregation den Weg der Nachfolge Jesu zu gehen.

Ein wichtiger Akzent benediktinischer Spiritualität ist die Gastfreundschaft, die der hl. Benedikt in Kapitel 53 seiner Regel beschreibt. Dort heißt es: „Alle Fremden, die kommen, sollen aufgenommen werden wie Christus: denn er wird sagen: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25,35) Allen erweise man die angemessene Ehre, besonders den Brüdern im Glauben und den Pilgern. (Gal 6,10) Sobald ein Gast gemeldet wird, sollen ihm daher der Obere und die Brüder voll dienstbereiter Liebe entgegenen. Zuerst sollen sie miteinander beten und dann als Zeichen der Gemeinschaft den Friedenskuss austauschen. (...) Hat man die Gäste aufgenommen, nehme man sie mit zum Gebet; dann setze der Obere sich zu ihnen oder ein Bruder, dem er es aufträgt. Man lese dem Gast die Weisung Gottes vor, um ihn im Glauben zu erbauen; dann nehme man sich mit aller Aufmerksamkeit gastfreundlich seiner an.“ (RB 53, 1-9)¹

Die Deklarationen zur Regel des hl. Benedikt für die Klöster der Beuroner Kongregation ergänzen dazu: „Die Gastfreundschaft soll in den Klöstern als eine konkrete Form der Nächstenliebe und besondere Möglichkeit des Apostolats großzügig gewährt werden. Sie soll vor allem denen zuteil werden, die einen Ort des Gebetes, Stille, Sammlung und das geistliche Gespräch suchen.“²

¹ Die Benediktusregel (lateinisch/deutsch), Hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, S. 193 ff.

² Die Beuroner Benediktinerkongregation. Eigenrecht, Directorium Spirituale, Geschichte, Hrsg. im Auftrag der Beuroner Kongregation, S. 34/75.

Die Schwestern unserer Gemeinschaft und unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind in diesem Sinn in den unterschiedlichsten Diensten innerhalb unseres Hauses und unseres Gästebereichs tätig, so im pastoral-katechetischen Bereich in der Ausbildung des eigenen Ordensnachwuchses und in der Betreuung unserer Gäste, aber auch im pflegerischen Bereich in der Versorgung unserer alten und kranken Mitschwestern und im hauswirtschaftlichen Bereich von Küche und Service. Wir sind für die Menschen da, die uns innergemeinschaftlich brauchen, aber auch für die, die als Gäste zu uns kommen. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sowie junge Erwachsene.

Unsere Jugend- und Berufungspastoral verstehen wir im Sinn der oben zitierten Deklarationen für die Klöster der Beuroner Kongregation. Im Einzelnen besteht unsere Arbeit aus Besinnungs- und Orientierungstagen und –wochenenden für Kommunionkinder, Firmlinge, Schulklassen und Jugendgruppen, außerdem aus Angeboten für Studierende und junge Erwachsene allgemein.

Neben der Informationsweitergabe an die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es uns wichtig, auch einen geistlichen Aspekt in den/ die Tag(e) zu integrieren, der einen Moment des Innehaltens, der Besinnung und der eigenen Glaubensreflexion ermöglicht. Biblische und liturgische Katechese als Grundlage eigener Glaubenserfahrungen bildet als unser benediktinisches Proprium den Kern unserer Arbeit.

In Verbindung mit unserem christlichen Menschenbild fühlen wir uns dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch von erwachsenen Schutzbefohlenen vor jeglicher Form von Gewalt besonders verpflichtet. Die Interventionsbeauftragten sind Ansprechperson für alle Fälle von Gewalt und insbesondere von sexualisierter Gewalt. In enger Kooperation mit der jeweiligen Präventionsbeauftragten (siehe Abschnitt 6 dieser Präventionsordnung) werden Vorwürfe und Anfragen bearbeitet; Strukturen und Bedingungen werden auf ihr Gefährdungspotenzial hin überprüft und ggf. den Anforderungen einer adäquaten Prävention angepasst.

Die Schulung von Schwestern und Mitarbeiter/innen ist uns im Sinne der Prävention ein wichtiges Anliegen.

Unser grundlegendes Ziel ist es dabei, innerhalb der Ordensgemeinschaft und bei unseren Mitarbeiter/innen für diese Thematik zu sensibilisieren und dadurch eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und zu stärken.

Kinder und Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Rat- und Hilfesuchende, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Ordensmitglieder sollen erleben, dass

- die Basis unseres Umgangs das christliche Menschenbild ist,
- wir einander mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen begegnen,
- Rechte und individuelle Bedürfnisse geachtet werden,
- persönliche Grenzen gewahrt und respektiert werden,
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgegangen wird,
- bei uns alles getan wird, um jede Person vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Auf der Grundlage

- der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013,
- der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013,
- der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz“ vom 02.06.2014,
- der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 10.11.2015

wird die nachfolgende Präventionsordnung erlassen.

2. Begriffsklärungen

Die folgenden Begriffsklärungen sollen zu einem besseren Verständnis der vorliegenden Ordnung beitragen.

Wir orientieren uns an den obengenannten Rahmenordnungen der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonzferenz und verwenden in unserer Ordnung vorwiegend den Begriff „sexualisierte Gewalt“ anstelle des juristischen Begriffs „sexueller Missbrauch“.

2.1 Gewalt

Unter dem Begriff Gewalt „... ist der körperlich oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen.“³

Gewalt wird in vielerlei Formen ausgeübt. Als Gewaltformen werden physische, psychische, ökonomische, strukturelle und sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt unterschieden.

2.1.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet den Vollzug oder – auch ohne Körperkontakt – die Androhung sexueller Handlungen mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen. Kennzeichnend ist das Machtgefälle zwischen den beteiligten Personen, das aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status entsteht. Sexualisierte Gewalt liegt dabei auch vor, wenn die Tat im scheinbaren Einvernehmen geschieht oder die sexuelle Handlung vom Schutzbefohlenen sogar gewünscht wird.

2.1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen (siehe 2.1.3) durch die Massivität der Handlungen. Sie können eine Folge persönlicher und / oder fachlicher Defizite sein. Ein übergriffiges Verhalten / übergriffige Verhaltensmuster entwickeln sich nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche / kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und / oder

³ IntQ2: <http://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>

fachliche Standards hinwegsetzen. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

2.1.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind im Kontext der o.g. Rahmenordnung Handlungen, die unterhalb der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben in allen Tätigkeitsbereichen ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unabsichtlich geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig, da persönliche Grenzen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können.

2.2 Erwachsene Schutzbefohlene

Mit erwachsenen Schutzbefohlenen werden in dieser Ordnung Personen bezeichnet, „(...) gegenüber denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut unterstehen.“⁴

Der Fürsorge anvertraut sein bedeutet, dass neben der Schutzpflicht (Pflicht zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes) zusätzlich eine Förderungspflicht (Pflicht zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes) besteht. Die Fürsorgepflicht ist auf Dauer angelegt. Innerhalb der Ordensgemeinschaft besteht für alle Mitglieder eine Schutzpflicht. Erwachsene Schutzbefohlene sind im Rahmen dieser Ordnung Frauen in der Ordensausbildung und Schwestern, bei denen eine besondere Schutz- und Hilfebedürftigkeit vorliegt (siehe Punkt 3.2.3).

3. Geltungs- und Anwendungsbereich

3.1 Grundsätzliches

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung innerhalb der Ordensgemeinschaft der Abtei St. Erentraud, Kellenried.
- (2) Ebenso gilt diese Ordnung für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Abtei St. Erentraud, Kellenried.

⁴ Deutsche Bischofskonferenz (2014), Arbeitshilfe Nr. 246, S. 37

(3) Die Präventionsordnung bezieht sich

- a. auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs,
- b. auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen Übergriff darstellen [nachfolgend Grenzverletzungen genannt],
- c. konkret auf alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3.2 Schutzauftrag

Den Schutzauftrag für die uns Anvertrauten⁵ sehen wir auf den folgenden drei Ebenen:

3.2.1 Schutzauftrag gegenüber den uns im Rahmen unserer Sendung anvertrauten Personen

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Ordensmitglieder und ihre pastoralen, pädagogischen, pflegerischen, liturgischen oder sonstigen Tätigkeiten, Aufgaben oder / und Unternehmungen sowie auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Bereichen, sofern sie den Dienst im Auftrag der Ordensgemeinschaft tun.

Hierbei ist besonders zu beachten:

a. Schutz für Minderjährige

Wir achten die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte. Kinder und Jugendliche, die mit uns in Kontakt kommen, sollen Wertschätzung und Akzeptanz erfahren. Unsere Angebote sollen dazu beitragen, die uns Anvertrauten in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

⁵ Der Begriff „Anvertraute“ / „anvertraute Personen“ wird in dieser Ordnung angewandt für Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene sowie Rat- und Hilfesuchende.

b. Schutz für Rat- und Hilfesuchende

Rat- und Hilfesuchende im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die bei uns als Kurs- und Hausgäste geistliche Begleitung in Anspruch nehmen.

3.2.2 Schutzauftrag gegenüber hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kursleiterinnen und Kursleitern auf Honorarbasis

Der Orden erfüllt seinen Schutzauftrag gegenüber allen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gegenüber allen Kursleiterinnen und Kursleitern auf Honorarbasis.

3.2.3 Schutzauftrag gegenüber Ordensmitgliedern

(1) Die Ordensgemeinschaft erfüllt ihre Schutzpflicht gegenüber allen Ordensmitgliedern.

(2) Eine besondere Schutzpflicht hat die Ordensgemeinschaft gegenüber den Frauen in der Ordensausbildung. Ein eigenes Formationskonzept liegt vor.

(3) In der Pflege der älteren Schwestern stellen wir uns als Gemeinschaft der auf Dauer angelegten Fürsorgepflicht, wie sie in der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkonzferenz beschrieben ist.⁶ In ihrer Gebrechlichkeit und / oder Krankheit (physisch / psychisch) erfahren die Schwestern aufmerksame Fürsorge und Stütze der Gemeinschaft und werden begleitet bis zum Sterben.

4. Personalauswahl

4.1 Grundsätzliches

(1) Der Orden trägt Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Schutzbefohlenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen Kompetenz auch die persönliche Eignung aufweisen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer hauptberuflichen, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Schutzbefohlene ausbilden und betreuen oder mit diesen in

⁶ IntQ1: Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkonzferenz: „Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordensgemeinschaft bzw. ordenseigenen Einrichtungen eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung ... besteht.“ II Abs.3.

sonstiger Weise regelmäßig Umgang haben [nachfolgend Kontaktperson/en genannt], dürfen, wenn gegen sie bereits wegen Taten, bei denen Schutzbefohlene Opfer waren oder die einen sexuellen Hintergrund hatten, durch Strafverfolgungsbehörden ermittelt wurde, nur nach gründlicher Prüfung eingesetzt werden.

Dies gilt auch dann, wenn im Verhalten Auffälligkeiten beobachtet wurden und eine spezielle Gefährdung zur Grenzüberschreitung nicht ausgeschlossen werden kann.

4.2 Eignungskklärung

(1) Die Prävention von Taten oder Grenzverletzungen ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der Kontaktpersonen in angemessenem Umfang zu thematisieren.

(2) Der regelmäßige Einsatz von Kontaktpersonen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen setzt eine nachgewiesene Schulung dieser Personen voraus, die der Prävention von möglichen Taten oder Grenzverletzungen dient.

(3) Als schriftliche Dokumente zur Eignungskklärung verlangen wir je nach Situation, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, eine Selbstauskunftserklärung wegen früherer Verfahren und ein erweitertes Führungszeugnis.

4.2.1 Selbstauskunft wegen früherer Verfahren

(1) In der schriftlichen Selbstauskunftserklärung bestätigt eine Person, dass sie weder wegen einer Tat verurteilt wurde, noch, dass gegen sie diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen bzw. je nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob auch von ehrenamtlich Tätigen eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

4.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Ordensmitglieder sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen sowie den einschlägigen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils gültigen

Fassung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (wie z.B. das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart).

(2) Bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und sonstigen Kontaktpersonen wird je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Schutzbefohlenen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Hierbei gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg, die staatlichen Regelungen der öffentlichen Träger vor Ort (Kreisjugendamt) und das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre bzw. entsprechend den einschlägigen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung von den verantwortlichen Stellen anzufordern und zu prüfen.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Kontaktpersonen ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen. Das Datum und das Ergebnis der Prüfung werden vermerkt und im Anschluss das erweiterte Führungszeugnis der jeweiligen Person zurückgegeben. Die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Anstellungsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

5. Aus- und Fortbildungen

(1) Alle Leitungskräfte innerhalb des Ordens und seiner Tätigkeitsbereiche tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von Taten bzw. entsprechenden Grenzverletzungen gegenüber Anvertrauten integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller im Bereich von Schutzbefohlenen tätigen Kontaktpersonen ist.

(2) Die Leitungskräfte stellen sicher, dass Kontaktpersonen an entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Schulungsmaßnahmen sind auf die jeweiligen Handlungsfelder, in denen Ordensmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter usw. tätig sind, abgestimmt. Daraus ergeben sich spezifische

Schulungsthemen. Zudem wird berücksichtigt, wie hoch die Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen ist (z.B. Betreuung bei Nacht, Betreuung über mehrere Tage hinweg, ...).

(3) Neu eingestellte Kontaktpersonen nehmen an Schulungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung teil.

5.1 Ziele und inhaltliche Mindeststandards der Schulungen

Ziele der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sind:

- a.) grundlegende Informationen zu Grenzverletzungen und Missbrauch (physisch psychisch, sexuell),
- b.) grundlegende Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und (sexualisierter) Gewalt,
- c.) Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere in Bezug auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz,
- d.) Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung hinsichtlich eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs mit Schutzbefohlenen,
- e.) Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt,
- f.) Stärkung der eigenen Handlungskompetenz im Umgang mit entsprechenden Hinweisen.

Bereiche, die bei Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention in besonderem Maße zu berücksichtigen sind:

- a.) Täterstrategien,
- b.) Psychodynamiken der Opfer (Betroffenen),
- c.) Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
- d.) Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- e.) eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- f.) konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- g.) fachlich adäquater Umgang mit Nähe und Distanz.

5.2 Referentinnen und Referenten

(1) Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind nur nachweislich ausgebildete Referentinnen bzw. Referenten berechtigt. Diese sind sorgfältig auszuwählen und auf ihre Eignung zu überprüfen. Bestehende Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Einrichtungen und Rechtsträgern sind zu nutzen.

(2) Zu den Qualitätsanforderungen an Referentinnen und Referenten gehört eine einschlägige Berufserfahrung und Schulungspraxis im Bereich der von dieser Ordnung erfassten Prävention sowie eine fachliche Auseinandersetzung mit den Qualifizierungszielen dieser Ordnung.

5.3 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich der Schutzbefohlenen in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch und von Taten bzw. Grenzverletzungen im Sinne dieser Ordnung geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Schutzbefohlenen sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Taten bzw. Grenzverletzungen einen Schwerpunkt. Ausgehend von diesen Schulungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzepts beteiligt.

5.4 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kontakt zu Schutzbefohlenen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit häufig oder regelmäßig mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, werden zur Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschult. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

5.5 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im Bereich der Schutzbefohlenen Tätigen werden möglichst im Rahmen einer Schulung über die Prävention von Taten bzw. Grenzverletzungen gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

5.6 Teilnahmebescheinigungen

Die Teilnahme an den Schulungen wird dokumentiert und ist jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird vom jeweiligen Veranstalter ausgestellt und muss die Bestätigung enthalten, dass die Schulung den Anforderungen dieser Ordnung entspricht.

5.7 Kosten

Die Kosten für Schulungsmaßnahmen im Sinne dieser Präventionsordnung trägt die Ordensgemeinschaft.

6. Präventionsbeauftragte

(1) Für den Orden und seine Tätigkeiten wird eine externe Person als Präventionsbeauftragte bestellt, die die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die Aktivitäten zur Prävention von Gewalt und Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch die zuständige höhere Oberin.

(2) Die Präventionsbeauftragte und die Interventionsbeauftragten pflegen den Austausch und den Kontakt mit den Präventionsbeauftragten der anderen Ordensgemeinschaften und der/ dem Präventionsbeauftragten der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

7. Verhaltenskodex

Um ein professionelles Verhalten im Kontakt mit den Anvertrauten, das die Ordensgemeinschaft von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden erwartet, zu gewährleisten, übernehmen wir den offiziellen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart.⁷

8. Qualitätsmanagement

(1) Jede einzelne Schwester und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention nach dieser Ordnung nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

⁷ https://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/praevention_kinder-_und_jugendschutz/institutionelles_schutzkonzept/kabl_band60_nr11_20161117_verhaltenskodex_drs_zur_praevention_von_sexuellem_missbrauch.pdf

(2) Ebenso trägt die Leitung der Gemeinschaft Sorge dafür, dass alle Personen, die Opfer- oder Täterkontakt haben, Beratung und / oder Supervision in Anspruch nehmen können.

9. Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Der Orden schafft nach Abstimmung mit der / dem Präventionsbeauftragten verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Schutzbefohlene, deren Sorgeberechtigte und für Kontaktpersonen.

(2) Die Beratungs- und Beschwerdewege werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Hinweise auf sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener oder sexualisierte Gewalt durch Ordensmitglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt die Interventionsbeauftragte der Gemeinschaft entgegen.

10. Nachhaltige Aufarbeitung

(1) Begleitende Maßnahmen in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

(2) Im Institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

11. Schlussbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung notwendigen Regelungen trifft die Leitung der Gemeinschaft. Sie kann zusätzlich zu diesen geltenden Regelungen weitere Bestimmungen erlassen.

Die vorliegende Ordnung gilt für sechs Jahre und wird vor der Verlängerung ihrer Geltungsdauer durch die Leitung unserer Gemeinschaft überprüft.

Abtei St. Erentraud/ Kellenried, den 21.06.2021

Sr. Maria Regina Kuhn/ Äbtissin

Sr. Claudia-Maria Mühlherr/ Kloster Sießen/ Präventionsbeauftragte

Dr. Janko Jochimsen/ Rechtsanwalt Berlin/ Interventionsbeauftragter

Elisabeth Aleiter/ Rechtsanwältin München/ Interventionsbeauftragte

Literaturverzeichnis

Die Benediktusregel (lateinisch/ deutsch): Hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekongferenz, Beuron, 1992.

Die Beuroner Benediktinerkongregation. Eigenrecht, Directorium Spirituale, Geschichte: Hrsg. im Auftrag der Beuroner Kongregation, Maria Laach, 2003.

Deutsche Bischofskonferenz (2014): Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfe Nr. 246, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn.

Diözese Rottenburg-Stuttgart: Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15, 10.11.2015.

Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr.15, 10.11.2015

Diözese Rottenburg-Stuttgart: Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2016, Nr. 11, 17.10.2016.

Präventionsordnung der Franziskanerinnen von Sießen für ihre Niederlassungen und Einrichtungen in Deutschland, 19.11.2019.

Internetquellen

IntQ1: Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkongferenz

https://www.order.de/dokumente/rahmenordnung_paevention_dok_mv_2014_u_eberarb_.pdf (letzter Zugriff: 24.03.2020)

IntQ2: Juraforum:

<https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt>
(letzter Zugriff: 24.03.2020)

IntQ3: Prävention, Kinder- und Jugendschutz

<https://www.drs.de/ansicht/Artikel/praevention-kinder-und-jugendschutz-6770.html>
(letzter Zugriff: 24.03.2020)

IntQ4: Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

https://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/kabl_band60_nr11_20161117__328_329.pdf
(letzter Zugriff: 05.06.2020)